



Landgericht Limburg

Geschäfts-Nr.: 5 O 56/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.9.2007

Pistor, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

gegen

Energieversorgung Limburg GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Wolfgang Meier
und Ralph Rotarius, Ste.-Foy-Str. 36, 65549 Limburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Reingen u. Koll., Hospitalstr. 3,
65549 Limburg -
Geschäftszeichen: 932/07G06

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Limburg
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bill als Vorsitzenden
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2007

für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines in jedem Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000,- € , ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten , zu vollziehen an dem jeweiligen Geschäftsführer verboten, die Strom- und Gaszufuhr für die Wohnung der Verfügungsklägerin

1. Obergeschoss zu sperren bzw. mit der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung der Verfügungsklägerin gegenüber offen legt.

Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist Mieterin in Limburg a. d. Lahn. Sie ist als Endverbraucherin Kundin der Verfügungsbeklagten im Bereich der Abnahme von Strom und Erdgas nach dem Tarif „Haushalt“. Unter dem 19.1.2007 erteilte die Verfügungsbeklagte der Verfügungsklägerin eine Jahresabrechnung für die Lieferung von Strom und Gas für den Zeitraum vom 3.1.2006 bis zum 3.1.2007 zu einem Jahresrechnungsbetrag von 1.238,53 EUR. Wegen der Einzelheiten dieser Abrechnung wird auf die Ablichtung (Bl. 147 ff. d. A.) Bezug genommen. Im Hinblick darauf, dass dabei eine Preissteigerung für den Strombezug von 14,25 Ct/kWh aus der Abrechnung für 2005 auf 15,36 Ct/kWh und bei Gas von ursprünglich 3,25 Ct/kWh aus der Abrechnung für 2005 über 4,10 Ct/kWh bis auf 4,82 Ct/kWh festzustellen war, wiederholte die Verfügungsklägerin einen bereits früher mit Schreiben vom 31.10.2005 erklärten Widerspruch jeweils mit Schreiben vom 29.8.2006 und 2.7.2007 gegenüber der Verfügungsbeklagten. Zuletzt wies sie mit Schreiben vom 2.7.2007, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten im Übrigen Bezug genommen wird (Bl. 157 f. d. A.) darauf hin, die Abschlagszahlungen im Hinblick auf die für unbillig empfundenen Preiserhöhungen entsprechend zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 10.8.2007, auf dessen Inhalt wegen der Einzelheiten im Übrigen Bezug genommen wird (Bl. 159 d. A.) forderte die Verfügungsbeklagte zur Zahlung der Differenz von 127,53 € aus der Jahresrechnung vom 19.1.2007 auf und wies zugleich auf die durch die geminderten Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1.2.2007 bis 1.8.2007 entstandenen Rückstände in Höhe von 135,53 EUR hin, wobei sie insgesamt einen offenen Betrag in Höhe von 140,03 EUR anmahnte. Die Mahnung versah sie mit folgendem Zusatz:

„Bezüglich dieser Forderungen können wir ab dem 7. September 2007 von unserem Recht auf Liefereinstellung Gebrauch machen, sofern sie nicht bis dahin einen Ausgleich herbeigeführt haben. Die durch die Liefersperre entstehenden Kosten gehen dann zu ihren Lasten.“

Mit Schreiben vom 24.8.2007, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird (Bl. 161 f. d. A.), forderte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte auf, die angedrohte Versorgungssperre bis zum 29.8.2007 zurückzunehmen, da sie andernfalls rechtliche Schritte unternehmen müsse. Darauf reagierte die Verfügungsbeklagte nicht.

Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt die Verfügungsklägerin die Untersagung der Sperrung der Energiezufuhr bzw. deren Androhung bis zum Nachweis der Angemessenheit der vorgenommenen Gebührenerhöhung.

Die Verfügungsklägerin macht geltend, im Hinblick auf die Unbilligkeit der einseitig von der Verfügungsbeklagten vorgenommenen Preiserhöhung von ihrem Zurückbehaltungsrecht bis zum Nachweis der Billigkeit der festgesetzten Leistungstarife Gebrauch zu machen. Demgegenüber sei die Androhung der Sperrung der Energiezufuhr angesichts der geringfügigen Rückstände unverhältnismäßig.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

es der Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an den Geschäftsführern, zu untersagen, die Strom- und Gaszufuhr für die Wohnung der Antragstellerin im ss, unter der bei der Antragsgegnerin geführten Kundennummer-1 zu sperren, bzw. mit der Sperrung zu drohen, bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhöhung der Antragstellerin offen gelegt hat.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie wendet ein, der Hinweis auf die Möglichkeit der Liefereinstellung im Schreiben vom 10.8.2007 sei keine Androhung der Einstellung der Versorgung, da der Grundversorger gemäß § 19 GasGVV und gemäß § 19 Strom GVV nur berechtigt sei, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen.

Zur ergänzenden Darstellung des gesamten Sach- und Streitstandes wird auf die gegenseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist statthaft und zulässig.

In Einklang mit der Darstellung der Verfügungsklägerin ist die Kammer für Handelssachen auch funktionell zuständig. Es handelt sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, die sich aus dem EnWG ergibt, so dass sich die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 102 Abs. 1 EnWG ergibt. Für entsprechende Ansprüche im Verhältnis zwischen einem Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG und der Verfügungsbeklagten als Grundversorgerin ist die Kammer für Handelssachen gemäß § 102 Abs. 2 EnWG zuständig.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist im Übrigen auch in der Sache gerechtfertigt, da der Verfügungsklägerin sowohl ein ausreichender Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund zur Seite steht. Da die Verfügungsklägerin daneben auch auf die Versorgung mit Strom und Gas angewiesen ist, besteht ein hinreichender Grund zur Anordnung der Untersagungsverfügung, auch wenn dadurch die Hauptsache zumindest bis zu einer entsprechenden Hauptsacheentscheidung zwangsläufig vorweggenommen wird. Die Verfügungsklägerin besitzt einen fortbestehenden Anspruch auf Belieferung mit Strom und Gas durch die Verfügungsbeklagte aufgrund des mit dieser jeweils bestehenden Energielieferungsvertrages. Insoweit stellt es eine Verletzung der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Verpflichtung dar, wenn diese im Hinblick auf die von der Verfügungsklägerin vorgenommene Kürzung des Rechnungsbetrages für das Jahr 2006 bzw. die für die Monate bis einschließlich August 2007 vorgenommenen Einbehalte eine Bezugssperre vornimmt. Soweit bisher noch keine Bezugssperre vorgenommen wurde, genügt es für den Beseitigungsanspruch auf die Abwehr der drohenden Beeinträchtigung, dass die Verfügungsbeklagte die Liefersperre zumindest ausdrücklich angedroht hat, sodass daraus eine entsprechende Beeinträchtigung ernsthaft zu befürchten war.

Ohne Erfolg macht die Verfügungsbeklagte demgegenüber geltend, mit dem Inhalt ihres Schreibens vom 10.8.2007 sei noch keine Androhung der Liefereinstellung verbunden gewesen, da eine solche Einstellung der Grundversorgung vor ihrer Vornahme zumindest vier Wochen vorher angedroht worden sein müsse. Soweit die für einen Unterlassungsanspruch anzunehmende Begehungsfahr aus den objektiven Umständen abgeleitet werden muss, folgt diese auf der Grundlage des Verständnisses eines objektiven Betrachters unzweifelhaft aus dem in Rede stehenden Schreiben vom 10.8.2007, auch wenn dieses inhaltlich nicht den notwendigen Voraussetzungen an die Androhung der Liefereinstellung entsprechend mag. Maßgeblich kommt es demgegenüber vielmehr entscheidet auf das Verständnis der von dem Schreiben angesprochenen Adressatin an, d.h., wie diese das in Frage stehende Schreiben verstehen durfte oder musste. Unter diesem Gesichtspunkt ist maßgeblich darauf abzustellen, dass die Verfügungsbeklagte mit Schreiben vom 10.8.2007 nicht bloß allgemein auf die Rückstände und etwaige künftig eventuell

mögliche Folgen von Zahlungsrückständen hingewiesen hat. Vielmehr lässt sich dem in Frage stehenden Schreiben für einen verständigen Betrachter die Androhung entnehmen, dass umgehend mit einer Liefereinstellung zu rechnen sei. Dieses Verständnis nach dem objektiven Erklärungsgehalt des in Frage stehenden Schreibens folgt neben der Formulierung insbesondere auch aus dem konkret mitgeteilten Datum des 7. September 2007. Auch wenn die Verfügungsbeklagte in diesem Zusammenhang nach dem Wort Sinn der Erklärung lediglich die Möglichkeit der Liefereinstellung in den Raum gestellt hatte, musste die Verfügungsklägerin aus ihrer Sicht ohne weiteres damit rechnen, dass die Verfügungsbeklagte ihre Androhung tatsächlich kurzfristig umsetzen werde. Diese Annahme wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass die Verfügungsbeklagte auf die Aufstellung zur Klarstellung im Schreiben der Verfügungsklägerin vom 24.8.2007 nicht mehr geantwortet hat.

Der Umstand, dass die Verfügungsklägerin die gemäß den Abrechnungen geltend gemachten Zahlungsansprüche der Verfügungsbeklagten nicht bzw. nur teilweise erfüllt hat, führt nicht zur Annahme eines Leistungsverweigerungsrechts bis zur Begleichung der rückständigen Beträge. Vielmehr nahm die Verfügungsklägerin in vertretbarer Weise ein ihr zustehendes Zurückbehaltungsrecht bis zur Erteilung einer Auskunft hinsichtlich der Grundlagen der vorgenommenen Erhöhungen der Strom- und Gaspreise wahr.

Soweit die Verfügungsbeklagte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge erbringt, sind die Tarife von Unternehmen, die mittels eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist, nach billigem Ermessen festzusetzen und unterliegen danach einer Billigkeitskontrolle entsprechend § 315 BGB. Entspricht die Tarifbestimmung dagegen nicht der Billigkeit, so wird die Leistungsbestimmung, sofern das Versorgungsunternehmen dies beantragt, ersatzweise im Wege der richterlichen Leistungsbestimmung durch Urteil getroffen. Um ihrerseits die Berechtigung der geltend gemachten Preisanpassung durch die Verfügungsbeklagte nachvollziehen zu können, bedarf sie einer inhaltlich nachvollziehbaren Darlegung, auf deren Grundlage der Frage einer korrekten Preisfestsetzung nachgegangen werden kann. Ohne nähere Grundlagen zur Angemessenheit der vorgenommenen Gebührenerhöhung besitzt die Verfügungsklägerin demgegenüber keine Möglichkeit, ihrerseits aktiv im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Unwirksamkeit der Bestimmung des Preises wegen Unwilligkeit zu begründen.

Angesichts des sich aus den vorstehenden Umständen als Verfügungsanspruch ergebenden Unterlassungsanspruchs besteht auch ein hinreichender Verfügungsgrund, indem

die Verfügungsklägerin ohne eine vorläufige gerichtliche Regelung aufgrund der ihr erteilten Mitteilung mit der Einstellung von unbedingt benötigten Leistungen der Daseinsvorsorge rechnen muss. Da sie wie jeder Haushalt auf eine Versorgung mit Strom und Gas angewiesen ist, und im Übrigen der einbehaltene Betrag im Verhältnis zu den Gesamtkosten verhältnismäßig geringfügig ist, ist die Verfügungsbeklagte zur Weiterlieferung der Energie bis zur Klärung des angemessenen Betrages gehalten. Indem die Verfügungsbeklagte trotz des darauf gerichteten Schreibens der Verfügungsklägerin auch nicht klargestellt hat, entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 10.8.2007 keine Sperrung der Zufuhr von Strom und Gas vorzunehmen, bedurfte es zur Abwendung erheblicher Nachteile der getroffenen Regelung.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Als unterlegene Partei hat die Verfügungsbeklagte gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, da die Entscheidung aufgrund ihrer Natur ohne weiteres vollstreckbar ist.

Bill